

es ist der Schuldige außerdem verpflichtet, die sämtlichen Kosten, welche durch die ganze oder theilweise Wiederherstellung der betreffenden Urkunde (Flurkarte, Flurbuch, Kataster oder Bestandsverzeichnis) entstehen, zu tragen.

Für diese Strafe und diese Kosten haben rüchlich der Flurkarten- und Flurbuchs-Exemplare die Gemeinde dieser letztern, rüchlich der Bestandsverzeichnisse deren Inhaber zu haften.

---